

Stadt Königs Wusterhausen Stadtverordnetenversammlung	Beschlussvorlage Nr. 40-18-104	-1-
--	---	------------

Fachbereich: Hochbau

Version:

Status: öffentlich

Seitenzahl: 01 - 04

Anlagen:

- Anlage 1 - Alternativenprüfung & Standort-/ Variantenprüfung
- Anlage 2 - Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Grundschule Senzig

Vorlage des Bürgermeisters

Beschlussgegenstand:

Aufhebung der Grundsatzentscheidung des Neubaustandortes der Grundschule Senzig vom 10.10.2016 und Neufassung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ergebnis
Ortsbeirat Senzig	29.05.2018	Anhörung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur	11.06.2018	Vorberatung	
Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Jugend und Sport	12.06.2018	Vorberatung	
Ausschuss für Bauen und Grünflächen	12.06.2018	Vorberatung	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	13.06.2018	Vorberatung	
Hauptausschuss	25.06.2018	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	09.07.2018	Entscheidung	

Stadt Königs Wusterhausen Stadtverordnetenversammlung	Beschlussvorlage Nr. 40-18-104	-2-
--	---	------------

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Buchungskonto	Höhe	Jahr
<input type="checkbox"/>	einmalig			
<input type="checkbox"/>	laufend, jährlich			
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei dem zuständigen Buchungskonto zur Verfügung			
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt:			
		Buchungskonto	Höhe	Jahr
<input type="checkbox"/>	Folgeauszahlungen			
<input type="checkbox"/>	Folgeeinzahlungen			
	<u>Begründung:</u>			

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Buchungskonto	Höhe	Jahr
<input type="checkbox"/>	einmalig			
<input type="checkbox"/>	laufend, jährlich			
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei dem zuständigen Buchungskonto zur Verfügung			
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt:			
		Buchungskonto	Höhe	Jahr
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwendungen			
<input type="checkbox"/>	Folgeeinträge			
	<u>Begründung:</u>			

Stellungnahme der Kämmererei:

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes:

Stadt Königs Wusterhausen Stadtverordnetenversammlung	Beschlussvorlage Nr. 40-18-104	-3-
--	---	------------

Vorlage des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Die Grundschule Senzig wird auf dem Grundstück „Ringstr./Parkpromenade“ (Ringstr. 28) neu errichtet. Der Beschluss Nr. 40-16-123 wird mit Beschluss Nr. 40-18-104 aufgehoben.

Begründung:

Die mit Beschluss Nr. 40-16-123 beschlossene Teilfinanzierung durch Veräußerung von Grundstücken ist teilweise nicht umsetzbar. Die Nicht-Umsetzbarkeit ist durch Beschlüsse des Ortsbeirates Senzig begründet, zuletzt durch Beschluss 09/042/2005 in Fortführung des Beschlusses Nr. 188/1993 vom 01.11.1993 zur Errichtung eines „Kleinparks auf dem Grundstück OT Senzig Werftstr. 29“. Der Beschluss der vormaligen Gemeindevertretung Senzig ist gültig. Damit entfällt das Grundstück Werftstraße 29 (Flur 2 Flurstück 51) zur geplanten Teilfinanzierung im Beschluss Nr. 40-16-123. Der Beschluss 09/042/2005 zielt auf die Erhaltung eines öffentlichen Seezugangs im OT Senzig Mitte ab. Die Anhörung des Ortsbeirates Senzig zum Beschluss Nr. 40-16-123 hebt weder den Beschlusses Nr. 188/1993 vom 01.11.1993 noch den Beschluss 09/042/2005 auf, da im Antrag Nr. AN/004/16-Sen kein Bezug zur Werftstr. 29 genommen wird.

Darüber hinaus ist der Grundstückseigentümer des Grundstückes am Bullenberg nicht mehr bereit, für den in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 40-16-123 ausgewiesenen Betrag zu veräußern. Eine Steigerung des Kaufpreises um ca. 400% beeinflusst im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Standortentscheidung erheblich.

Die erneute Standortvariantenuntersuchung/Alternativenprüfung (Anlage 1) ist auf Grund der zu beantragenden Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Da Landschaftsschutzgebiete (LSG) einem besonderen Schutz unterliegen, muss bei jeder Inanspruchnahme von Schutzflächen geprüft werden, ob Alternativen außerhalb des LSG zur Verfügung stehen. Eine Inanspruchnahme von Schutzflächen kommt nur in Betracht, wenn zumutbare Alternativen zum Standort fehlen. Lässt sich das Planungsziel an einem anderen Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Planungsträger von dieser Alternative Gebrauch machen. Der gesamte Ortsteil Senzig liegt im Landschaftsschutzgebiet, jedoch stellt der Standort „Ringstraße“ im Vergleich zum Standort „Bullenberg“ auf Grund der vorhandenen Bebauung und Nutzung den geringeren Eingriff in das LSG dar.

Die Untere Naturschutzbehörde (uNB) hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf eine Stellungnahme zum Standort „Grundschule am Bullenberg“ abgegeben und auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Am Planaufstellungsverfahren werden auch die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Die Verbände haben in der frühzeitigen Trägerbeteiligung dem Bebauungsplanvorentwurf für den Standort „Grundschule am Bullenberg“ nicht zugestimmt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ferner, dass die anerkannten Naturschutzverbände im Bauleitverfahren klageberechtigt sind. D. h. im Falle einer Inaussichtstellung einer Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde (uNB) könnten die Verbände gegen die Entscheidung klagen und damit das Bauvorhaben „Grundschule am Bullenberg“ erheblich verzögern bzw. verhindern. Außerdem hat die gemeinsame Landesplanung darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Randbereich des zu schützenden Freiraumverbunds gemäß Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) liegt und empfohlen, den südlichen Randbereich von der Bebauung freizuhalten.

